

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl zu den Vertretungen (Stadtrat und Ortschaftsräte) findet am **Sonntag, dem 26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

I. Zahl der zu wählenden Vertreter/innen	Mitglieder des Stadtrates/ Ortschaftsrates	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Stadtrat in Braunsbedra	28	17
Ortschaftsrat in Frankleben	5	10
Ortschaftsrat in Großkayna	5	10
Ortschaftsrat in Krumpa	5	10
Ortschaftsrat in Roßbach	5	10

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Stadtratswahl in Braunsbedra sind 2 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1: Braunsbedra

Wahlbereich 2: OT Frankleben

OT Großkayna

OT Krumpa

OT Neumark-Nord

OT Roßbach

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, gilt der Wahlvorschlag für die Wahl in einem Wahlbereich.

Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin nach dem Muster der Anlage 10 b zur Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet

Für die Ortschaftsratswahl Großkayna – Sportverein Großkayna 1922 e. V. (SVG)
Feuerwehr Großkayna (FFW)

Für die Ortschaftsratswahl Roßbach - EB Gläsel, Birgit

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden und muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Hauptwohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht;
5. in einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt;
6. der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten;
7. der Wahlvorschlag muss von dem satzungsgemäß zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten oder der Vertrauensperson, bei Einzelwahlvorschlägen vom Einzelbewerber oder der Vertrauensperson unterzeichnet sein;
8. der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten;
9. Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers nach amtlichem Muster,
- Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften, soweit erforderlich,
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach amtlichem Muster,
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Bescheinigungen über die Parteizugehörigkeit bzw. eine Erklärung, dass der Bewerber keiner Partei angehört,

- Eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will, nach dem Muster der Anlage 9a KWO LSA (§ 21 Abs. 12 KWG LSA)
- Bei Wahlvorschlägen , deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum 18.02.2019, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin einzureichen.

VII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Braunsbedra, den 15.01.2019

Heiße
Wahlleiterin